

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Gemeinde Rednitzhembach
Erweiterung des REWE-Marktes sowie
mögliche weitere Bebauung in Flur 293/3



Auftraggeber
Gemeinde Rednitzhembach

Auftragnehmer
ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter
Georg Waeber

Stand der Bearbeitung
Februar 2023

1 Veranlassung

Der REWE-Markt im Süden von Rednitzhembach soll vergrößert werden. Für diese Erweiterung ist der Raum nördlich der Bestandsgebäude vorgesehen (Eingriffsraum in Abb. 1 durch rote und unterbrochene Linie markiert). Der Vorhabensträger zieht außerdem ggf. eine weitere Nutzung der restlichen Fläche des Flurstückes 293/3 in Erwägung. Der Gesamttraum der möglichen Überplanungen ist in Abb. 1 mit roter Linie umrandet und umfasst ca. 2 ha Fläche.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet/Geltungsbereich (rote Abgrenzung). Rote gestrichelte Linie: Nordgrenze des Eingriffsraumes der REWE-Markt-Erweiterung. Weiße Linien: Flurstücksgrenzen. Luftbildvorlage: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de (DOP 80).



Da durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrelevante Tierarten betroffen sind, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich. Hierzu wurde gemäß Rücksprache der Gemeinde Rednitzhembach mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Übersichtsbegehung vorgesehen. Da diese Begehung aus Termingründen außerhalb der Aktivitätsphasen von Brutvögeln und Reptilien stattfindet, müssen die möglichen Betroffenheiten relevanter Tierarten nach Worst-Case-Szenario festgestellt werden. Das heißt: Ist eine Habitatstruktur potenziell für eine Art als Lebens- und Fortpflanzungsraum geeignet, muss von einer Betroffenheit ausgegangen werden. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) beauftragt. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft.

2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 20.02.2023 bei leicht bewölktem, trockenem Wetter und einer Temperatur von 11 °C die Übersichtsbegehungen des Vorhabensraumes zur Strukturerfassung durch.

3 Beschreibung und Bewertung der Strukturen im Untersuchungsbereich

Beschreibung des Vorhabensraumes

Das Flurstück 293/3 ist eine trockene Brachefläche auf sandigem Untergrund. Den Bewuchs bildet eine schütterere bis dichte Grasflur, die einmal im Spätsommer gemäht wird. Neben Gräsern wachsen in der Fläche auch Wildkräuter, Flechten und Moose. Einzelne Bäume, Gebüsche und Gebüschinseln sind randlich verstreut vorhanden. Den Nordrand der Fläche zum angrenzenden Grundstück (Flur 293/0) bildet eine Thuja-/Fichtenreihe. Am Südrand steigt die Fläche als Böschung leicht bis zum Grundflächenniveau des bestehenden Einkaufsmarktes an. Diese Böschung ist mit Büschen und Laubbäumen sowie mit Bodendecker-Stauden bepflanzt. In dem Bereich des Schattenwurfes der Gebäude ist die Grünfläche eher feucht, dichtwüchsig und stark vermoost. Innerhalb des Flurstückes verläuft ein Trampelpfad im südlichen Abschnitt in Ost-West-Richtung (knapp außerhalb der o.g. Schattenwurfzone) und ein weiterer Pfad am Westrand in Nord-Süd-Richtung.

Brachefläche

Die spärlich bewachsenen bis offenen Sandbodenstellen sind potenziell geeigneter Lebensraum für xerothermophile Insektenarten und die Zauneidechse. Als derartiges, im weiteren Umfeld in dieser Größenausdehnung relativ seltener "Extremlebensraum" besitzt die Fläche prinzipiell eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Vergleichbare Flächen liegen im weiteren Umfeld nur am Standortübungsplatz in Schwabach, unter der Freileitungsschneise im Waldgebiet Brünst, an den Sandgruben bei Wolkersdorf sowie weiter südlich im Landkreis Roth (Lände Roth, Fliegerhorst) sowie im Raum Pleinfeld vor. Allerdings befindet sich die vorliegende Fläche in einer stark isolierten Lage ohne Anbindung an ähnliche Habitatstrukturen, was Artenaustausch erschwert bis unmöglich macht. Dieser Faktor mindert die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche. Dicht bewachsene Anteile v.a. in den Randzonen des Flurstückes sind gewöhnliche Rasenflächen und als Fortpflanzungshabitate für die o.g. Artengruppen nicht geeignet.

Gehölze

Im Böschungsbereich am Südrand der Flur 293/3 als Übergangszone zur bebauten Flur 293/4 wurden in lockerer Reihe junge Laubbäume und Büsche sowie niedrigwüchsige Büsche/Stauden als Bodendecker gepflanzt. Diese Gehölze werden landschaftsgärtnerisch gepflegt. Sie wachsen im nahezu ganztägigen Schattenbereich (außer Spätnachmittags) der südlich angrenzenden Marktgebäude. Naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich besitzen diese Gehölze aufgrund der Schattenlage und der noch geringen Wuchsdichte eine geringe Wertigkeit.

Die Gehölzreihe am Nordrand der Flur 293/3 besteht aus Thuja-Büschen und Fichten. Auch diese Gehölze besitzen aufgrund der Artenzusammensetzung und ebenfalls geringen Dichte eine untergeordnete Wertigkeit.

Im der westlichen und in der östlichen Randzone der Fläche stehen zerstreut Einzelbäume, Einzelbüsche und kleine Gebüsch-/Baumgruppen. Neben ein paar Kleingehölzen und wenigen aktuell nicht identifizierten Laubgebüsch sind in der Fläche insgesamt elf Kiefern (davon zwei Großbäume sowie eine kranke und eine abgestorbene Kiefer), fünf Fichten (davon eine abgestorben), fünf Douglasien, zwei Weiden, zwei Ahorne, zwei Wacholder und ein Obstbaum. Die Bäume und Büsche, insbesondere im Zusammenschluss als Gehölzgruppen, sind potenzielle Brutstätten für gehölzbrütende Vogelarten. Angesichts der Lage und der relativ hohen Störungsintensität ist dort allerdings als Brutvögel nur mit den störungstoleranten typischen Siedlungs- und Siedlungsrand-Arten zu rechnen.

4 Relevante Arten

Fledermäuse und andere Säugetierarten

Fledermäuse finden im Untersuchungsraum keine Quartierstrukturen. Fledermausvorkommen aus der Umgebung werden durch eine Bebauung der Fläche nicht beeinträchtigt. Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Säugetierarten** kommen im Gebiet nicht vor oder finden keine geeigneten Strukturen im Geltungsbereich.

Vögel

Für **feld- und bodenbrütenden Vogelarten** ist die Fläche Flur 293/3 als Bruthabitat nicht geeignet: Die Abstände zu störenden Strukturen wie Bäume, Gehölzgruppen, Gebäude und Straßen sind zu gering. Die eingerahmte Lage von anthropogener Nutzung und die fehlende Anbindung an weitläufige Freiflächen und Agrarräume hält die im weiteren Umfeld vorkommenden Brutvögel Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn von der Fläche fern.

Von **gehölzbrütenden Vogelarten** können die weit verbreiteten und störungstoleranten, sogenannten "Siedlungsarten" an den Büschen und Bäumen in der östlichen und westlichen Randzone der Flur 293/3 als Brutvögel vorkommen. Da dieses Potenzial nur für ungefährdete und weit verbreitete Arten besteht, ist der Habitatausgleich durch Nachpflanzung von Bäumen und Büschen im Verhältnis 1:1 im Rahmen der Eingrünung/Grünordnung des möglichen Bauvorhabens ausreichend. Gehölzbeseitigungen dürfen jedoch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (siehe Kap. 5). Hinweis: Im Rahmen der Untersuchungen zum Radweg an der St2409 im Jahr 2021 wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Brutvögel im westlichen Abschnitt der Fläche festgestellt.

Höhlenbrüter, Greifvögel, Eulen und gebäudebrütende Vogelarten sind von einem Bauvorhaben in der Fläche nicht betroffen. Allerdings ist im Rahmen der Erweiterung des REWE bei möglichen Eingriffen in den Gebäudebestand auf mögliche Bruten von Gebäudebrütern wie Amsel, Haussperling, Feldsperling und Hausrotschwanz zu achten: Im Falle von Bruten müssen geplante Eingriffe ggf. verschoben werden bis die Nestlinge flügge sind.

Reptilien

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** in Flur 293/3 ist angesichts der Strukturen wahrscheinlich. Gemäß Worst-Case-Szenario ist daher von einer Betroffenheit auszugehen. Abbildung 2 zeigt die potenziellen Bereiche, in denen die Zauneidechse als Adult- und Jungtier leben und überwintern (rote Schattierung) und wo sie Eigelege in den Boden ablegen könnte (gelbe und rote Schattierung).

Abb. 2: Potenzielle Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse: Rot schattierte Bereich markieren gebüschnahe Bereiche, in denen sich Adult- und Jungtiere überwiegend aufhalten und ggf. auch überwintern. Gelb und rot schattierte Flächen kennzeichnen potenzielle Eiablagebereiche und den Nahrungsraum (Jagdgebiet) der Zauneidechse.



Der Planungsraum der Erweiterung des REWE-Marktes (Abschnitt südlich der unterbrochenen Linie) beinhaltet nur wenig Bereiche mit Habitateignung für die Zauneidechse. Dies liegt an dem überwiegend dichten und frischen Gras-/Moosbewuchs südlich des Trampelpfades sowie an der fast ganz täglichen Beschattung des Bereiches durch die Marktgebäude (siehe auch Fotodokumentation, Kap. 6). Bezüglich der Markterweiterung sind Vermeidungsmaßnahmen wegen Tötungsverbot zu beachten sowie ein Ausgleich des Habitatverlustes in Form einer randlichen Optimierungsmaßnahme für die Zauneidechse erforderlich (Kap. 5).

Bei der Planung einer Inanspruchnahme der offenen Sandflächen und Gehölzstrukturen nördlich der unterbrochenen Linie in Abb. 2 durch weitere Bauvorhaben ist eine Verifizierung der realen Bestandssituation der Zauneidechse durch Kartierung gemäß Methodenstandard notwendig. Es muss ggf. mit erheblichen Kompensationsmaßnahmen gerechnet werden.

Weitere relevante Reptilienarten können im Gebiet ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für Amphibien sind keine Gewässer als Fortpflanzungshabitate und keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden.

Insekten

Für saP-relevante, europarechtlich geschützte Insektenarten (FFH-Arten) der Tiergruppen Libellen, Käfer, Tag- und Nachfalter existieren im Untersuchungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen und es fehlen essenzielle Eiablage- und Larven-Nahrungspflanzen.

Jedoch stellen die offensandigen Bereiche in Flur 293/3, die in Abb. 2 mit gelber Schattierung grob abgegrenzt sind, geeignete Lebensräume für andere teilweise seltene und auch gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Insektenarten dar: Definitiv wurde vom Bearbeiter im Rahmen einer früheren Sommerbegehung (privat) in der Fläche die **Blaufüßige Ödlandschrecke** festgestellt (*Oedipoda caerulea*; Rote-Liste-Status 3, gefährdet in Bayern). Des Weiteren sind Vorkommen von geschützten **Sandlaufkäfern** (Gattung *Cicindela*) denkbar. Im Rahmen der Erweiterung des REWE-Marktes sind diese Insektenarten nicht betroffen. Eine flächige Inanspruchnahme der ± offenen Sandflächen nördlich der unterbrochenen Linie in Abb. 1 stellt jedoch einen erheblichen Lebensraumverlust dar. Dieser Verlust wird Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (im Rahmen Naturschutzfachlicher Ausgleich, nicht saP).

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 REWE-Markterweiterung

Die folgenden Maßnahmen sind **im Rahmen der REWE-Markterweiterung (Eingriffsraum südlich der unterbrochenen roten Linie in Abb. 1 und 2)** zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen

- Gehölzentfernungen dürfen nur zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb Vogelbrutzeit (März bis September), erfolgen.
- Eingriffe in den Gebäudebestand des Marktes sind idealerweise zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb Vogelbrutzeit (März bis September) durchzuführen. Sind die Eingriffe während der Vogelbrutzeit geplant, muss vorher ein vogelkundlicher Gutachter prüfen, ob aktuelle Bruten gebäudebrütender Vogelarten an Außenfassade und Gebäudenischen vorliegen. Im Falle von Bruten muss der Eingriff auf einen Zeitpunkt nach Flügelwerden der Jungtiere verschoben werden.
- Da im Erweiterungsbereich des Marktes kleinflächig potenzielle Eiablagehabitate der Zauneidechse vorhanden sind (gelb schattierte Fläche in Abb. 2), dürfen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich nur außerhalb der Ei-Entwicklungszeit (Mitte Mai bis Mitte August) durchgeführt werden. Sollte die Bauphase in diesen Zeitraum fallen, muss vorher bis Ende

April der markierte Bereich für Eidechsen unattraktiv gestaltet werden, z.B. durch Aufschüttung von Erde.

Ausgleichsmaßnahmen

- Der (potenzielle) Lebensraumverlust für die Zauneidechse muss ausgeglichen werden. Es betrifft nicht nur den kleinräumigen Bereich innerhalb des Eingriffsraumes (gelb schattierte Fläche südlich des Trampelpfades in Abb. 2) sondern ggf. auch den Bereich des Schattenwurfes der künftigen Gebäude nordwärts über den Trampelpfad hinweg. Als Maßnahme ist an geeigneter Stelle (sonnenexponiert und im Nahbereich von Gehölzen) eine Lebensraumaufwertung (Fortpflanzungshabitat) für die Zauneidechse durchzuführen: dicht bewachsene Grasflächen sind auf noch festzulegender Flächengröße von Bewuchs weitgehend freizustellen und als offensandige Fläche zu erhalten. Wenn dies nicht auf Flur 293/3 möglich ist, muss die Maßnahme im Nahbereich von bestehenden Eidechsenvorkommen platziert werden. Da dem Bearbeiter aktuell keine Kenntnisse über die bauliche Planung und den damit verbundenen konkret betroffenen, später beschatteten Flächenanteilen vorliegen, kann hier noch keine quantitative Vorgabe für die Kompensationsmaßnahme gegeben werden. Diese obliegt der genehmigenden Naturschutzbehörde.

5.2 Bebauungsplanung auf der Restfläche von Flur 293/3

Die folgenden Maßnahmen sind **im Falle weiterer Bauplanungen in Flur 293/3, nördlich der unterbrochenen roten Linie (Abb. 1 und 2)** zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen

- Gehölzentfernungen dürfen nur zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb Vogelbrutzeit (März bis September), erfolgen.
- Da auf der Freifläche der Flur 293/3 großflächig potenzielle Eiablagehabitate sowie Aufenthalts- und Überwinterungsbereiche der Zauneidechse vorhanden sind (gelb und rot schattierte Flächen in Abb. 2), dürfen Tiefbauarbeiten auf der Fläche nur in den Zeitfenstern Anfang April bis Mitte Mai und Mitte August bis Ende September während der Aktivitätsphase adulter und juveniler Zauneidechsen sowie außerhalb der Eientwicklung durchgeführt werden (gemäß Arbeitshilfe Zauneidechse vom Bayer. LfU).

Ausgleichsmaßnahmen

- Für den Verlust von Bäumen und Gebüsch als Brut- und Ruheplätze für gebüschbrütende Vogelarten ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 mit standortgerechten Gehölzen (Bäume, Büsche) erforderlich. Dies kann ggf. im Rahmen einer randlichen Eingrünung, bevorzugt am Westrand, erfolgen.
- Der (potenzielle) Lebensraumverlust für die Zauneidechse muss ausgeglichen werden. Da dem Bearbeiter aktuell keine Kenntnisse über die mögliche Überplanung der Fläche

vorliegen, kann hier noch keine Vorgabe (Maßnahmenausgestaltung und quantitativer Umfang) für die Kompensationsmaßnahme gegeben werden.

Hinweis: Da je nach Vorhaben Eingriffe erheblichen Umfanges in potenzielle Lebensräume der europarechtlich geschützten Zauneidechse (FFH-Art) erfolgen, ist aus Sicht des Bearbeiters bei Vorliegen einer konkreten Planung die Verifizierung der realen Bestandssituation der Zauneidechse im Gebiet durch Erfassung gemäß Methodenstandard als Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes dringend erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 23.02.2023



6 Fotodokumentation

Abb. 3: Rückseite REWE-Markt, Erweiterungsbereich mit gehölzbestandener und beschatteter Böschung.



Abb. 4: Rückseite REWE-Markt, Erweiterungsbereich mit gehölzbestandener und beschatteter Böschung.



Abb. 5: Blick von Osten (Rother Straße) auf den geplanten Erweiterungsbereich des REWE-Marktes.



Abb. 6: Gehölze am Ostrand von Flur 293/3 nahe Rother Straße, potenzieller Ruhe und Überwinterungsraum der Zauneidechse.



Abb. 7: Nordrand der Flur 293/3 mit Fichten-/Thuja-Hecke. Die Fläche im Vordergrund ist potenzielles Eiablage- und Jagdhabitat der Zauneidechse.



Abb. 8: Blick nordwestwärts über die zentrale Freifläche der Flur 293/3 mit offensandigen Bodenstellen als potenzieller Fortpflanzungsbereich und Jagdhabitat der Zauneidechse.



Abb. 9: Blick südostwärts über die zentrale Freifläche der Flur 293/3 mit offensandigen Bodenstellen als potenzieller Fortpflanzungsbereich und Jagdhabitat der Zauneidechse.



Abb. 10: Gehölze am Westrand von Flur 293/3 nahe St 2409, potenzieller Ruhe und Überwinterungsraum der Zauneidechse.

